

Vereinbarung zur Reservierung von Einspeisekapazität

einer Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie (Erzeugungsanlage)
nach Kraftwerks-Netzanschlussverordnung - KraftNAV

zwischen

<<Firma, Name>>

<<Straße Hausnummer>>

<<PLZ Ort>>

(nachfolgend **Anschlussnehmer** genannt)

und

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (HRB 215080)

Magdeburger Str. 36,

06112 Halle (Saale),

(nachfolgend MITNETZ STROM genannt).

1 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt auf Basis der „Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Kraftwerks-Netzanschlussverordnung - KraftNAV)“ die Bedingungen zur Reservierung der erforderlichen Einspeisekapazität am von MITNETZ STROM betriebenen Elektrizitätsversorgungsnetz (Netz) zwischen dem Anschlussnehmer und MITNETZ STROM. Einzelheiten zum Betrieb des Netzanschlusses und der Erzeugungsanlage werden gesondert in einem Netzanschlussvertrag und einem Anschlussnutzungsvertrag geregelt. Einzelheiten zur Herstellung und zu den Kosten des Netzanschlusses werden ebenfalls gesondert in einem Anschlussherstellungsvertrag geregelt.

2 Anschlussstelle

- 2.1 Der Anschlussnehmer beansprucht als Projektentwicklungsträger die Herstellung des Netzanschlusses für eine Erzeugungsanlage mit einer elektrischen Leistung von mindestens 100.000 kW an das von MITNETZ STROM betriebene 110-kV-Netz. Nähere Einzelheiten zur Erzeugungsanlage sind in den **Anlagen 1** und **2** angegeben.
- 2.2 Der Anschluss soll an die 110-kV-Freileitung "**<<OrtA - OrtB - Ort C>>**" (Verknüpfungspunkt) in unmittelbarer Nähe des Mastes **<<Mastnummer>>** (siehe Lageplan **Anlage 3**) erfolgen.
- 2.3 Für den Netzanschluss ist zwischen den Parteien folgende Eigentumsgrenze vorgesehen:
<<Bezeichnung Eigentumsgrenze>>
- 2.4 MITNETZ STROM stimmt dem Anschluss der Erzeugungsanlage gem. Ziffer 2.1 an den unter Ziffer 2.2 aufgeführten Verknüpfungspunkt unter den Bedingungen der Anschlusszusage vom **<<Datum der Anschlusszusage>>** und insbesondere zu den Bedingungen der **Anlage 4** zu.
- 2.5 Die Partner verpflichten sich, bis zum Ablauf der Reservierungsfrist gem. Ziffer 3.1 der Vereinbarung einen Netzanschlussvertrag abzuschließen. Die Fristen zur Verhandlung des Netzanschlussvertrags werden in **Anlage 5** (Verhandlungsfahrplan) vereinbart. Der Verhandlungsfahrplan ist detailliert bis spätestens zum **<<Datum max 2 Monate>>** zu vereinbaren. Der vereinbarte Verhandlungsfahrplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

3 Reservierung von Netzanschlussleistung

- 3.1 Für den Netzanschluss der Erzeugungsanlage wird dem Anschlussnehmer eine Netzanschlusskapazität von **<<NAK-Wert>>** kVA und eine Einspeisekapazität von **<<EK-Wert>>** kVA befristet bis zum **<<Datum der Reservierungsfrist>>** bereit gestellt (reserviert), soweit der Anschlussnehmer die Reservierungsgebühr nach Ziffer 3.2 an MITNETZ STROM gezahlt hat. Diese Zahlung ist damit Wirksamkeitskriterium für die Reservierung der Netz- und Einspeisekapazität. Bei der Bestimmung der Netzanschlusskapazität wurde ein Verschiebungsfaktor von 0,9 zu Grunde gelegt. Bei der Bestimmung der Einspeisekapazität wurde ein Verschiebungsfaktor von 1,0 zu Grunde gelegt.
- 3.2 Für die Reservierung der Einspeisekapazität zahlt der Anschlussnehmer eine Reservierungsgebühr in Höhe von 1000 € pro 1000 kVA (zzgl. Ust.). Die Reservierungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der Anschlusszusage zu zahlen. Maßgeblich für die Zahlung ist der Zahlungseingang bei MITNETZ STROM.
- 3.3 Die gezahlte Reservierungsgebühr wird gemäß § 4 Abs. 1 S. 5 KraftNAV mit den Anschlussherstellungskosten gemäß eines noch abzuschließenden Anschlussherstellungsvertrags verrechnet.

Sofern eine Verrechnung nicht möglich ist, oder der Netzanschluss aus Gründen nicht hergestellt wird, die der Anschlussnehmer nicht zu vertreten hat, erfolgt eine Rückzahlung der Reservierungsgebühr an den Anschlussnehmer.

- 3.4 Die Reservierung verfällt, wenn die Bedingungen nach § 4 Abs. 3 der KraftNAV vorliegen.
- 3.5 Mit der Reservierung der Netzanschluss- und Einspeiseleistung ist keine Garantie seitens MITNETZ STROM verbunden, die jeweils seitens des Anlagenbetreiber benötigten Strommengen aus dem Netz der MITNETZ STROM zu beziehen oder den erzeugten Strom in das Netz der MITNETZ STROM einzuspeisen. Einschränkungen ergeben sich insbesondere im Rahmen der Gewährleistung der Netz- und/oder Systemsicherheit nach §§ 13,14 EnWG und im Rahmen von betriebsnotwendigen Maßnahmen (Instandhaltung, Wartung, Erneuerung, Herstellung von Netzanschlüssen) entsprechend der Niederspannungsanschlussverordnung Strom (NAV Strom).

4 Laufzeit und Kündigung

- 4.1 Die Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Abschluss des Netzanschlussvertrags bzw. unabhängig vom Abschluss eines Netzanschlussvertrages am <<Datum maximal 12 Monate>>. Der letzt genannte Termin verlängert sich angemessen, wenn ein nicht vom Anschlussnehmer verschuldeter Umstand zu einer Verzögerung führte.
- 4.2 Die Vereinbarung kann von beiden Partnern aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn MITNETZ STROM ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung aus gesetzlichem Grund (z.B. Vorrangregelung des EEG) nicht nachkommen kann.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Für diese Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Sofern sich der Firmensitz des Anschlussnehmers nicht in Deutschland befindet benennt der Anschlussnehmer einen inländischen Ansprechpartner mit ausreichender Bevollmächtigung für alle Fragen des Netzanschlusses und diesbezüglicher Vertragsverhandlungen.
- 5.2 Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Halle (Saale).
- 5.3 Die Vereinbarung beruht auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei Änderung der gesetzlichen Bestimmungen sind beide Partner berechtigt, eine Anpassung der Vereinbarung zu verlangen. Dies gilt ebenfalls für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.
- 5.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die jeweilige unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 5.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Partners.
- 5.6 Die folgenden Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages und diesem deshalb beigefügt:
- Anlage 1 Datenblatt EEA (Anlage zur Anmeldung)
 - Anlage 2 Lageplan der Erzeugungsanlage
 - Anlage 3 Lageplan des Verknüpfungspunktes
 - Anlage 4 Richtlinie TR 5-PUB01.9120/00 Anschlüsse von Kundenanlagen am 110-kV- und 30-kV-Netz (TAB Hochspannung)
 - Anlage 5 Muster Verhandlungsfahrplan

.....
Ort Datum
.....
Stempel / Unterschrift

.....
Ort Datum
.....
Stempel / Unterschrift

<<Firma, Name des Anschlussnehmers>>

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

